

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 18.12.2018 beschlossene

17. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

17. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung von Standplätzen bei Volksfesten im Stadtgebiet Dinslaken werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, folgende Gebühren (Standgeld je Tag und qm) erhoben:

1. Imbiss, Ausschank, Süßwaren und sonstiger Verkauf	
bis 40 qm	5,88 €
über 40 qm bis 200 qm	4,47 €
über 200 qm	2,11 €
2. Schießwagen und Warenausspielung	
bis 20 qm	4,34 €
über 20 qm	4,03 €
3. Fahrgeschäfte	
bis 100 qm	2,68 €
über 100 qm bis 250 qm	1,34 €
über 250 qm	0,83 €
4. Kinderfahrgeschäfte	
bis 90 qm	2,29 €
über 90 qm	1,14 €
5. Freier Verkauf	
je Tag	65,24 €

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.